

Lesefassung der

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 14.12.2020:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Beteiligung der Bevölkerung
- § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 4 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertretung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 6 Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)
- § 7 Beirat für die Belange älterer Menschen (§ 19 BbgKVerf)
- § 8 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)
- § 9 Ortsbeiräte
- § 10 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zahl der Beigeordneten
- § 15 Entschädigung
- § 16 Fraktionen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Oranienburg verpflichtet sich aus ihrer Geschichte heraus, Bestandteil einer von Vielfalt bestimmten Gesellschaft zu sein und fördert Toleranz und gegenseitige Achtung im Zusammenleben ihrer Bevölkerung.

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oranienburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:
 1. Friedrichsthal: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 2. Germendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 3. Lehnitz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 4. Malz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 5. Sachsenhausen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 6. Schmachtenhagen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 7. Wensickendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 8. Zehlendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot-weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot-weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Förmliche Beteiligung der Bevölkerung

(1) Neben Anträgen der Einwohnerschaft (§ 14 BbgKVerf), Begehren und Entscheiden der Bürgerschaft (§ 15 BbgKVerf) werden Menschen, die in Oranienburg wohnen, in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln beteiligt:

1. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
2. Versammlungen der Einwohnerschaft,
3. Befragungen der Einwohnerschaft,
4. Bürgerhaushalt und
5. Jugendbudget.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung, der Versammlung und der Befragung der Einwohnerschaft werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Bevölkerung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) geregelt.

(3) Bürgerhaushalt

Die Stadt Oranienburg beteiligt Menschen, die in Oranienburg wohnen, im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Näheres regelt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg.

(4) Jugendbudget

Die Stadt Oranienburg beteiligt junge Menschen im Rahmen eines Jugendbudgets an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten in folgenden Formen:

- (a) Mitwirkung des Jugendbeirates in der Gremienarbeit,
- (b) (Online-) Befragungen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- (c) Wettbewerbe zu Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- (d) Kinder- und Jugendsprechstunden,
- (e) Kinder- und Jugendversammlungen,

- (f) Kinder- und Jugendforum,
- (g) Stadt- und Ortsteilbegehungen und
- (h) Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Planungspartys, Ideenwerkstätten und Feste.

Darüber hinaus sind die in § 3 Absatz 1 Ziff. 1, 2, 3 und 5 genannten Formen auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Bevölkerung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) geregelt.

§ 4

Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertretung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)

(1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung der an Lebensjahren ältesten Person aus ihrer Mitte den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird durch eine Stellvertretung vertreten.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch den*die Bürgermeister*in vorgeschlagen und durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Menschen haben, Stellung zu nehmen. Vertritt sie eine andere Auffassung als der*die Bürgermeister*in, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die vorsitzende Person unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994, in der aktuellen Fassung.

§ 6

Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)

(1) Der*Die hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird durch den*die Bürgermeister*in vorgeschlagen und durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(2) Der beauftragten Person ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen. Vertritt sie eine andere Auffassung als der*die Bürgermeister*in, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die vorsitzende Person unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem*der Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7

Beirat für die Belange älterer Menschen (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der älteren Menschen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Belange älterer Menschen der Stadt Oranienburg“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.

(2) Mitglied des Beirats können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht hauptamtlich im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen tätig sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von älteren Menschen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf ältere Menschen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Beirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Beirates für die Belange älterer Menschen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von

ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an.

(2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14 bis 26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Zum Jugendbeirat gehört weiterhin eine von den Schulsprecher*innen aller Schulen im Stadtgebiet gewählte Vertretung. Diese besitzt ein aktives Teilnahmerecht.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Jugendbeirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Jugendbeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 9 Ortsbeiräte

(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Friedrichsthal mit 5 Mitgliedern,
2. Germendorf mit 5 Mitgliedern,
3. Lehnitz mit 9 Mitgliedern,
4. Malz mit 3 Mitgliedern,
5. Sachsenhausen mit 9 Mitgliedern,
6. Schmachtenhagen mit 5 Mitgliedern,
7. Wensickendorf mit 3 Mitgliedern,
8. Zehlendorf mit 3 Mitgliedern.

(2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans und
7. Veräußerung von kommunalen Grundstücken.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat über die im § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten. Diese sind:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Für die Ortsbeiräte findet § 12 entsprechende Anwendung.

(6) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung vor den Sitzungen der Fachausschüsse zu informieren, damit die Anregungen der Ortsbeiräte berücksichtigt werden können.

(7) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

(8) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 1.000,00 € zzgl. 1,50 € pro Einwohner*in des Ortsteiles.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert von 150.000 Euro nicht unterschritten wird (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung vor über:

1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert von 150.000 € überschritten wird. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, dem*der Bürgermeister*in oder einer Dezernatsleitung. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 50.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner*innen teilen dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Annahme ihres Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben ist weiterhin jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg. Die Mitteilungspflicht gilt auch im Falle der Berufung als Ersatzperson bei Annahme der Wahl.

(2) Jede Änderung der Angaben ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden.

§ 12
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung entsprechend dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner Personen es erfordern. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der*die Bürgermeister*in kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

(3) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen der Regelungen des § 36 BbgKVerf und des Absatzes 2 u. a. für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. Planungsangelegenheiten vor Offenlegung.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den*die Bürgermeister*in.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg.

(3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Oranienburg werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch den*die Bürgermeister*in in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den*die Bürgermeister*in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in der Zeitung „Märker“ öffentlich bekannt gemacht.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den*die Ortsvorsteher*in öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal:
Bekanntmachungskasten, Keithstraße 1

2. Ortsbeirat des Ortsteils Germendorf:
Bekanntmachungskasten Germendorfer Dorfstraße 61

3. Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz:
Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33

4. Ortsbeirat des Ortsteils Malz:
Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15

5. Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:
Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27

6. Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen:
Bekanntmachungskasten Schmachtenhagener Dorfstraße 33
Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8

7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf:
Bekanntmachungskasten Bahnhofsvorplatz

8. Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf:

Bekanntmungskasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer Straße 41

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den*die Ortsvorsteher*in zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr bei der Kampfmittelsuche und Kampfmittelbeseitigung in den Zeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Oranienburg hat keine Beigeordneten.

§ 15 Entschädigung

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner*innen und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

(2) Die Stadtverordneten und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner*innen erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Stadt Oranienburg in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf). Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16 Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.